

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1917

54 (1.9.1917) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Amtliches

Verkündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 54.

Samstag, den 1. September

1917.

(Nr. 5996.) **Verordnung über Kartoffeln.**

Vom 16. August 1917.

Auf Grund der Verordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 500) wird bestimmt:

§ 1.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln aus der Herbstkartoffelernte 1917 (§ 2 der Verordnung vom 28. Juni 1917) ist nach dem Grundsatz zu regeln, daß der Wochenkopfsatz der versorgungsberechtigten Bevölkerung vorläufig bis zu sieben Pfund Kartoffeln beträgt.

§ 2.

Die Kommunalverbände haben nach Anweisung der Vermittlungsstellen (§ 6 der Verordnung vom 28. Juni 1917) zur Deckung des Bedarfs an Kartoffeln die in den Kommunalverbänden ihres Bezirkes geernteten Kartoffelmengen nach näherer Maßgabe des § 3 sicherzustellen. Bei Kartoffelerzeugern mit 200 Quadratmeter Kartoffelanbaufläche und weniger findet eine Sicherstellung nicht statt.

§ 3.

Die sicherzustellenden Mengen sind für jeden einzelnen Kartoffelerzeuger und sodann für jede Gemeinde, jeden Kommunalverband und jede Vermittlungsstelle festzustellen.

Der Feststellung bei dem einzelnen Kartoffelerzeuger ist ein nach Maßgabe der Anordnungen der Reichskartoffelstelle vorläufig geschätzter Erntertrag zugrunde zu legen. Von dem Ertrage sind abzugiehen: ein von der Reichskartoffelstelle mit Genehmigung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts festgesetzter Bruchteil zur Deckung der zum Verfüttern freigegebenen Kartoffeln (§ 4 Abs. 2) und der Verluste durch Schwund, der Eigenbedarf des Kartoffelerzeugers und der Angehörigen seiner Wirtschaft nach dem Maßstab von 1½ Pfund für den Tag und Kopf, der Saatgutbedarf in Höhe von 40 Zentnern für das Hektar der Anbaufläche 1916 sowie anerkannte Saathochzuchten.

Die verbleibende Menge wird sichergestellt. Trotz der Sicherstellung darf der Kartoffelerzeuger Kartoffeln nach Maßgabe der darüber ergehenden Bestimmungen in der eigenen Brennerei, Trocknerei oder Stärkefabrik verarbeiten sowie gemäß der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 vom 16. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) Kartoffeln als Saatgut absetzen.

Die näheren Bestimmungen über die Feststellung der sicherzustellenden Mengen und die Nachprüfung der Lieferung erlassen die Landeszentralbehörden im Einvernehmen mit der Reichskartoffelstelle.

§ 4.

Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei dürfen, vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2, nicht verfüttert noch zu Futterzwecken verarbeitet werden.

Verfüttert werden dürfen nur Kartoffeln, die nicht gesund sind oder die Mindestgröße von 1 Zoll (2,72 Zentimeter) nicht erreichen.

§ 5.

Es ist verboten, Kartoffeln einzuführen und die an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin abzuliefernden Mengen zu verzällen oder mit anderen Gegenständen zu vermengen.

§ 6.

Wer den Anordnungen einer Landeszentralbehörde, eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde über die Sicherstellung und Lieferung der sichergestellten Kartoffeln

zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§ 4, 5 werden nach § 17 Nr. 1 der Verordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 bestraft.

§ 7.

Die Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 500), die Verordnungen über Kartoffeln vom 1. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1314), vom 7. Februar 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 104) und vom 24. März 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 278) sowie die Verordnung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. Seite 284) werden aufgehoben.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. August 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts:
In Vertretung: von Braun.

Verordnung.

(Vom 16. August 1917.)

Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1917 über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 (Reichs-Gesetzblatt Seite 500) und der Verordnung des Kriegsernährungsamts vom 16. August 1917 über Kartoffeln (Reichs-Gesetzblatt Seite 713) in Verbindung mit der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 738) wird verordnet, was folgt:

I. Zuständigkeitsbestimmungen.

§ 1.

Im Sinne der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1917 und der Verordnung des Kriegsernährungsamts vom 16. August 1917 ist Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern, höhere Verwaltungsbehörde der Landeskommissär, untere Verwaltungsbehörde das Bezirksamt; letzteres ist auch zuständig zu Anordnungen gemäß § 11 Satz 2 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1917.

Vermittlungsstelle im Sinne des § 6 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1917 ist die beim Statistischen Landesamt errichtete „Badische Kartoffelversorgung“; die Bestimmungen unserer Verordnung vom 2. März 1916, Regelung der Versorgung mit Speisekartoffeln betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 47), bleiben unverändert erhalten.

II. Aufbringung der Kartoffeln im Großherzogtum.

§ 2.

Die Kommunalverbände haben die ihnen von der Badischen Kartoffelversorgung zur Sicherstellung und Lieferung ausgegebenen Kartoffelmengen auf die Gemeinden zu verteilen. In gleicher Weise können sie zwecks Sicherstellung und Aufbringung derjenigen Mengen, welche zur Deckung des eigenen Bedarfs des Kommunalverbandes erforderlich sind, verfahren.

rittene
bestens
St.
no-
en-
ein
nd,
ht-
und
nisse
t
21
oc.
0000
inzelne
stfarte
Markt.
II
6.
ummer
mieten
Stod.
s und
en, da-
Ohm
5.
66
ber Art
rend zu
berecht
Sohstoff
Winter
it. 51 b.
it,
emittel.
jedem
t" als
nähr-
Unge-
behrlich
ür den
arten-
rlässige
chnung.
er,
n
zu ver-
St.
links.
oem,
rchtig,
en bei
mann,
ier.
ein
nd,
haufen.
en Ver-
ntsbezirk

In den Gemeinden erfolgt die Unterverteilung auf die Kartoffelerzeuger durch den Gemeinderat. Die einzelnen Kartoffelerzeuger haben die bei ihnen sichergestellten Mengen getrennt von den übrigen Kartoffelvorräten aufzubewahren; sie sind verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Die sichergestellten Mengen dürfen nicht verbraucht, noch darf durch Rechtsgeschäft über sie verfügt werden.

Die Kommunalverbände haben die zur Lieferung aufgegebenen Mengen der Geschäftsstelle der Badischen Kartoffelversorgung rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und nach deren Weisung zu versenden. Die aufgegebenen Mengen sind Mindestmengen.

Die Erwerbung der Kartoffeln erfolgt durch Aufkäufer, welche vom Kommunalverband des Erzeugungsorts im Benehmen mit der Geschäftsstelle der Badischen Kartoffelversorgung bestellt sind.

§ 3.

Bestehen nach Auffassung des Gemeinderats Zweifel, ob die auferlegten Mengen in der Gemeinde sichergestellt oder abgeliefert werden können, so ist dies dem Kommunalverband anzuzeigen.

Der Kommunalverband entsendet in eine solche Gemeinde einen aus beeidigten Sachverständigen bestehenden Ausschuss, welcher die vorhandenen Bestände bei den einzelnen Kartoffelerzeugern nachprüft und über das Ergebnis dem Kommunalverband berichtet. Der Kommunalverband hat diejenigen Kartoffelmengen, welche in einer Gemeinde nicht sichergestellt oder abgeliefert werden können, auf andere Gemeinden des Kommunalverbandes zu verteilen. Sollte auch dies nicht möglich sein, so ist Vorlage an die Badische Kartoffelversorgung zu erstaten.

§ 4.

Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die von ihnen geernteten Speisefkartoffeln, soweit sie nicht nach den Bestimmungen des Kriegsernährungsamts oder der Reichskartoffelstelle von der Sicherstellung und Lieferung ausgenommen sind und nicht nachweislich auf Bezugsscheine (§§ 13 ff.) abgegeben wurden, an die nach § 2 Abs. 4 bestellten Aufkäufer gegen Bezahlung des Erzeugerhöchstpreises abzugeben. Als Speisefkartoffeln gelten gute, gesunde Kartoffeln von mindestens 2,72 Zentimeter Größe.

Die Kartoffelerzeuger dürfen die von ihnen geernteten Kartoffeln, auch soweit sie freigelassen sind, vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen des Kriegsernährungsamts oder der Reichskartoffelstelle nur an die bestellten Aufkäufer oder auf Bezugsscheine (§§ 13 ff.) abgeben. Jede andere Abgabe oder das Unternehmen hierzu ist verboten; die Kartoffeln, auf welche sich die unzulässige Handlung bezieht, unterliegen der Beschlagnahme und Einziehung.

III. Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln.

§ 5.

Die Kommunalverbände haben die Versorgung ihrer Bevölkerung mit Kartoffeln zu regeln und Höchstpreise für den Kleinverkauf an die Verbraucher festzusetzen, soweit nicht die Festsetzung durch das Kriegsernährungsamt oder das Ministerium des Innern erfolgt.

Die Versorgungsberechtigten dürfen Kartoffeln nur durch den Kommunalverband oder auf Bezugsscheine (§§ 13 ff.) beziehen; jeder andere Erwerb oder das Unternehmen hierzu ist verboten. Die Kartoffeln, auf welche sich die unzulässige Handlung bezieht, unterliegen der Beschlagnahme und Einziehung. Selbstversorger gelten insoweit als Versorgungsberechtigte, als ihre Ernte zur Deckung des zulässigen Verbrauchs nicht ausreicht.

Für vom Kommunalverband gelieferte Kartoffeln, welche nachweisbar zum menschlichen Genuss nicht tauglich sind, ist dem Verbraucher Ersatz zu leisten.

§ 6.

Die Kommunalverbände sind befugt, den Versorgungsberechtigten zu ermöglichen, daß sie ihren zulässigen Bedarf an Kartoffeln für die Zeit vom 18. November 1917 ab auf die Dauer von mindestens 26 Wochen vor dem 18. November 1917 eindecken. Diese Vorversorgung soll nicht gestattet werden, wenn der Versorgungsberechtigte keine geeigneten Lagerräume besitzt oder vorzeitiger Verbrauch zu befürchten ist. Bei der Berechnung des zulässigen Bedarfs ist der Verlust durch Schwund angemessen zu berücksichtigen. Bei einem Wochenkopffatz von 7 Pfund wird für die Dauer von 26 Wochen eine Menge von 2 Zentner zu gewähren sein. Die Kommunalverbände geben bekannt, wann und in welcher Weise diese Vorversorgung erfolgen kann. Dem Wunsch der Versorgungsberechtigten, sich für eine noch längere Zeit mit Kartoffeln zu versehen, ist nach Möglichkeit zu entsprechen.

§ 7.

Die Kommunalverbände können Anordnung treffen, daß diejenigen Versorgungsberechtigten, welche nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen hierzu in der Lage sind und über geeignete Lagerräume verfügen, ihren Bedarf an Kartoffeln für die Zeit vom 18. November 1917 auf die Dauer von 26 Wochen vor dem 18. November 1917 entsprechend den näheren Bestimmungen des Kommunalverbandes erwerben und einlagern müssen. Für die Angehörigen eines Haushalts ist der Haushaltungsvorstand zur Eindeckung verpflichtet. Er kann hierbei einen geringeren Bedarf seines Haushalts als die zulässige Wochenkopfmenge zugrunde legen; macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat er, falls er mit seinem Vorrat nicht ausreicht, gegenüber dem Kommunalverband keinen Anspruch auf Nachlieferung der zu wenig in Anspruch genommenen Menge.

§ 8.

Die Abgabe von Kartoffeln an die Verbraucher durch den Kommunalverband darf nur gegen Kartoffelkarten erfolgen, soweit nicht die Vorversorgung gemäß §§ 6 oder 7 stattfindet. Im Fall der Vorversorgung gemäß §§ 6 oder 7 oder mittels Bezugsscheins (§§ 13 ff.) erhält der Versorgungsberechtigte für die Dauer der Vorversorgung keine Kartoffelkarten. Für vorzeitig verbrauchte Kartoffeln wird kein Ersatz geleistet.

§ 9.

Wer Kartoffeln in Verwahrung hat, hat für ihre zweckmäßige Lagerung und pflegliche Behandlung Sorge zu tragen. Die Kommunalverbände haben sich hierüber durch Nachschau zu verlässigen; ergibt sich eine ungeeignete Aufbewahrung der Kartoffeln, welche deren Verderben befürchten läßt, oder wird festgestellt, daß der Besitzer seine Vorräte zu schnell verbraucht, so sind die Kartoffeln vom Kommunalverband gegen Entschädigung wegzunehmen und dem bisherigen Besitzer Kartoffelkarten auszustellen.

§ 10.

In den Städten mit mindestens 10 000 Einwohnern darf die Abgabe von Gerichten, welche ganz oder teilweise aus Kartoffeln bestehen, in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, in Vereins- und Erfrischungsräumen sowie in Fremdenheimen an die Gäste nur gegen besondere Kartoffelkarte (Gastkartoffelkarte), deren Nummer dem Abgabegewicht der verwendeten Kartoffeln entspricht, erfolgen. Eine Ausnahme ist nur für diejenigen Gäste zulässig, welche sich durch Vorlage ihres Reisepasses, einer Lebensmittelliste ihres Kommunalverbandes usw. darüber ausweisen, daß sie nicht zur ortsanfässigen Bevölkerung gehören.

Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für Volksküchen, Kriegsküchen und sonstige Massenverpflegungen; doch kann der Kommunalverband die Abgabe statt gegen besondere Kartoffelkarte gegen die allgemeine Kartoffelkarte oder, soweit der Teilnehmer an der Speisung nicht im Besitz einer Kartoffelkarte ist, gegen die Ablieferung einer entsprechenden Menge guter Kartoffeln anordnen oder zulassen.

§ 11.

Die Ausstellung von Gastkartoffelkarten, welche mindestens auf 20 Pfund lauten und mindestens 20 Abschnitte zu einem halben Pfund und 20 Abschnitte zu einem Viertel Pfund enthalten sollen, erfolgt nach näherer Bestimmung des Kommunalverbandes auf Antrag an die Haushaltungsvorstände, welche keine Kartoffelvorräte eingelegt haben, im Umtausch oder gegen Verzicht auf die allgemeine Kartoffelkarte. Hat der Haushaltungsvorstand Kartoffelvorräte eingelegt und ist er infolgedessen nicht im Besitz von Kartoffelkarten, so erfolgt die Ausstellung der Gastkartoffelkarten gegen Erfredung der Zeit, während welcher der Haushaltungsvorstand mit seinen Kartoffelvorräten auszukommen hat. Die hiernach bis zum 20. Juli 1918 nicht benötigten Vorräte sind dem Antragsteller gegen Entschädigung wegzunehmen.

§ 12.

Die ländlichen Kommunalverbände sind befugt, für ihre Bezirke Vorschriften im Sinne der §§ 10 und 11 zu erlassen. Tun sie dies nicht, so können einzelne Gemeinden entsprechende Anordnungen treffen.

§ 13.

Die Vorversorgung durch unmittelbaren Bezug von Kartoffeln beim Erzeuger ist nur gestattet mittelst eines Kartoffelbezugscheins nach dem anliegenden Muster. Der Vordruck ist in 4 Abschnitte A—D eingeteilt.

Zur Vorversorgung auf Bezugsschein darf für eine Person eine Höchstmenge von 2 Zentnern bezogen und geliefert werden. Innerhalb dieser Höchstgrenze kann der Bezug auch auf mehrere Bezugsscheine erfolgen. Die Vorversorgungszeit wird vom 18. November 1917 ab gerechnet, auch wenn der Bezug der Kartoffeln schon vorher stattgefunden hat. Bei einem Wochenkopfsatz von 7 Pfund hat eine Menge von 2 Zentnern unter Berücksichtigung des Schwundes für 26 Wochen auszureichen.

§ 14.

Der Abschnitt A des Bezugsscheins enthält auf der Vorderseite den Vordruck für den Antrag auf Gewährung des Kartoffelbezugs und die Bescheinigung des Bürgermeistersamts des Einfuhrorts über die Menge, zu deren Bezug der Antragsteller berechtigt ist, auf der Rückseite den Vordruck für die Lieferungsanfrage des Kartoffelerzeugers und die Höchstpreisbestimmungen.

Der Antragsteller muß die schriftliche Versicherung abgeben, aus wieviel Personen sein Haushalt besteht, und daß er weder über genügend eigene Kartoffeln verfügt, noch sich anderweit über den zulässigen Verbrauch eingedeckt hat. Wesentlich unrichtige Angaben werden nach § 17 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

Der Antrag ist mit ausgefüllter Lieferungsanfrage beim Bürgermeistersamt (Geschäftsstelle, Kartoffelamt, Lebensmittelamt) des Wohnorts des Bezahlers einzureichen und darf nach dem 22. September 1917 nicht mehr gestellt werden. Die Bescheinigung des Bürgermeistersamts darf nach dem 30. September 1917 nicht mehr erteilt werden; sie darf nur versagt werden, wenn der Antragsteller keine geeigneten Lagerräume besitzt oder vorzeitiger Verbrauch zu befürchten ist. Das Bürgermeistersamt (Geschäftsstelle u. s. w.) des Wohnorts des Antragstellers ist berechtigt, für Erteilung der Bescheinigung eine Gebühr von höchstens 10 Pfg. für jeden Schein zu erheben.

Nach Ausstellung der Bescheinigung ist der ganze Schein dem Kommunalverband des Ausfuhrorts zur Erteilung der Ausfuhrgenehmigung zu übersenden. Bei Uebersendung sind für die entstehenden Auslagen 20 Pfg. in Briefmarken für jeden Schein beizufügen, die je hälftig für den Kommunalverband des Ausfuhrorts und das Bürgermeistersamt des Ausfuhrorts bestimmt sind. Die Ausfuhrgenehmigung darf nur verweigert werden, wenn durch die Genehmigung die Erfüllung der dem Kommunalverband obliegenden Pflicht zur Versorgung der eigenen Bevölkerung des Bezirks mit Kartoffeln in Frage gestellt würde.

Im Falle der Ablehnung des Ausfuhrantrags sendet der Kommunalverband den ganzen Schein als portopflichtige Dienstsache mit dem Vermerk „Antrag abgelehnt“ an das Bürgermeistersamt des Wohnorts des Antragstellers zur weiteren Benachrichtigung desselben zurück; im Fall der Genehmigung teilt er die Abschnitte B—D als portopflichtige Dienstsache mit entsprechender Ausfüllung je nach Antrag dem Antragsteller oder Lieferer mit.

§ 15.

Der Abschnitt B enthält den Vordruck für die Bescheinigung des Kommunalverbands des Ausfuhrorts, daß der Lieferer zur Abgabe einer bestimmten Menge Kartoffeln berechtigt ist, und die Bescheinigung, daß er sie tatsächlich abgegeben hat. Die letztere Bescheinigung wird bei Aufgabe zur Bahnbeförderung von der Station des Ausfuhrorts, bei sonstiger Beförderung von dem Bürgermeistersamt des Ausfuhrorts erteilt. Sind beide Bescheinigungen erteilt, so dient der Abschnitt dem Lieferer als Ausweis gegenüber den Aufkäufern des Kommunalverbands; er hat ihn daher sorgfältig aufzubewahren.

Die Kartoffelmengen, welche Kartoffelerzeuger auf Bezugsscheine abgeben, werden ihnen auf die Mengen angerechnet, welche auf Grund der Umlegung bei ihnen sicherzustellen oder von ihnen abzuliefern wären. Die erfolgte Abgabe ist in der Wirtschaftskarte des Lieferers zu vermerken.

§ 16.

Der Abschnitt C dient als Beförderungsschein. Die Bescheinigungen werden von dem Kommunalverband des Ausfuhrorts und der Station oder dem Bürgermeistersamt des Ausfuhrorts erteilt; § 15 Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Bei Beförderung der Kartoffeln mit der Bahn ist er dem Frachtbrief, der Expreßgutkarte u. s. w. anzuschließen, bei Beförderung der Kartoffeln mit Fuhrwerk oder als Gepäc, Traglast u. s. w. hat ihn der Beförderer bei sich zu führen und den mit der Ueberwachung des Lebensmittelverkehrs beauftragten Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Beförderung darf nur an dem Tage erfolgen, welcher von der Bahnstation oder dem Bürgermeistersamt des Versandorts als Abgangstag vermerkt ist. Nach dem 31. Oktober 1917 ist die Beförderung überhaupt nicht mehr zulässig. Erfordert der Versand mit der Bahn mehr als einen Tag, so muß die Beförderung an dem als Beförderungstag bezeichneten Tage beginnen.

Die Beförderung von Kartoffeln ohne Beförderungsschein oder nach Ablauf seiner Gültigkeit ist verboten. Ohne Beförderungsschein oder nach Ablauf seiner Gültigkeit beförderte Kartoffeln unterliegen der Beschlagnahme und Einziehung.

Diese Bestimmungen gelten nicht für die Beförderung der von den bestellten Aufkäufern (§ 2 Absatz 4) aufgekauften Kartoffeln; die Frachtbriefe dieser Sendungen müssen von der Geschäftsstelle der Badischen Kartoffelversorgung abgestempelt sein.

§ 17.

Der Abschnitt D ist von der Bahnstation oder dem Bürgermeistersamt des Ausfuhrorts, und zwar von derjenigen Stelle, welche die Bescheinigungen auf den Abschnitten B und C erteilt hat, dem Kommunalverband des Ausfuhrorts zu übersenden, welcher das Bürgermeistersamt (Geschäftsstelle u. s. w.) des Einfuhrorts von dem erfolgten Bezug benachrichtigt.

§ 18.

Die Erwirkung eines Bezugsscheins ist erforderlich beim unmittelbaren Bezug von Kartoffeln sowohl aus einem auswärtigen Kommunalverband als auch innerhalb des gleichen Kommunalverbands.

Bohnen der Bezahler und der Lieferer in der gleichen Gemeinde, so sind lediglich die Abschnitte A und B und, sofern die Beförderung nicht innerhalb des geschlossenen Orts erfolgt, auch der Abschnitt C zu verwenden. Die Genehmigung zum Bezug und zur Abgabe ist von dem Bürgermeistersamt des Wohnorts zu erteilen. Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn der Antragsteller keine geeigneten Lagerräume besitzt oder vorzeitiger Verbrauch zu befürchten ist.

§ 19.

Bezugsscheine können für die Dauer der Vorversorgung (§ 13 Absatz 2) auch auf Anstalten und gewerbliche Betriebe, in welchen Speisekartoffeln verzehrt werden, ausgestellt werden, an erstere bis zu einer Höchstmenge von 2 Zentnern auf den Kopf der in der Anstalt verpflegten Personen, an letztere bis zu einer Höchstmenge von 2 Zentnern für jeden Haushaltsangehörigen und Angestellten. Im übrigen hat die Belieferung dieser gewerblichen Betriebe durch den Kommunalverband zu erfolgen. Durch Vermittelung des Kommunalverbandes können Anstalten und die genannten gewerblichen Betriebe ihren Bedarf auch auf von der Geschäftsstelle der Badischen Kartoffelversorgung zur Verfügung gestellte, von ihr abgestempelte Frachtbriefe beziehen; die von der Geschäftsstelle der Badischen Kartoffelversorgung hierbei erteilten Weisungen sind zu beachten.

§ 20.

Beim Bezug von Kartoffeln von eigenen oder gepachteten Grundstücken, welche außerhalb des Wohnorts des Besitzers gelegen sind, finden obige Bestimmungen entsprechende Anwendung. Hat der Eigentümer oder Pächter das Grundstück selbst bebaut oder durch Angehörige seines Haushalts bebauen lassen, so sind er und seine Angehörigen bei Berechnung des zulässigen Bedarfs als Selbstversorger anzusehen; liegt diese Voraussetzung nicht vor, so sind sie als Versorgungsberichtigte auch dann zu behandeln, wenn sie die Saatkartoffeln selbst geliefert haben.

§ 21.

Die Kommunalverbände haben der Badischen Kartoffelversorgung spätestens auf 15. Oktober und 15. November 1917 eine Zusammenstellung derjenigen Mengen, welche bis 30. September und im Oktober 1917 aus den einzelnen Gemeinden ihres Bezirks auf Bezugsschein ausgeführt worden sind, in doppelter Fertigung einzureichen.

§ 22.

Die Ausfuhr von Kartoffeln aus dem Großherzogtum in das Reichsausland ist nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern, die Ausfuhr in die übrigen Bundesstaaten nur mit Genehmigung der Badischen Kartoffelversorgung zulässig; sie wird grundsätzlich nur an Verwandte der Kartoffelerzeuger zum eigenen Verbrauch und an außerhalb Badens wohnende Eigentümer oder Pächter badischer Grundstücke erteilt. Die Bestimmungen über den kleinen Grenzverkehr an der Reichsgrenze bleiben unberührt.

Die Ausfuhrbewilligung wird im Benehmen mit dem Kommunalverband des Ausfuhrorts erteilt, welcher dem Verkender die Abschnitte B—D des Bezugsscheins nebst der Ausfuhrbewilligung übermittelt. Letztere ist dem Beförderungsschein anzuschließen.

